

Ferdinand von Schirach, GOTT

von Thomas Möbius

PRÜFUNGSAUFGABEN MIT MUSTERLÖSUNGEN

In Ergänzung zu den Aufgaben im Buch (Kapitel 6) finden Sie hier zwei weitere Aufgaben mit Musterlösungen. Die Zahl der Sternchen bezeichnet das Anforderungsniveau der jeweiligen Aufgabe.

Aufgabe 5 *

Argumente für die ärztliche Suizidbeihilfe

„Ich habe keinen Hehl daraus gemacht, dass ärztliche Suizidbeihilfe nach meiner festen Überzeugung eine ethisch zulässige, ja *richtige* Option sein kann und gesellschaftlich, standesethisch und rechtlich – unter geeigneten Auflagen – akzeptiert werden sollte. Nicht nur gibt es nach meinem Dafürhalten keine kategorischen Gegenargumente, sondern das wohlverstandene ärztliche Ethos rechtfertigt ärztliche Suizidbeihilfe als eine *ultima ratio* für verzweifelte, suizidwillige Schwerstkranke. Wenn Ärzte selbst, nach entsprechenden Meinungsumfragen, anderer Auffassung sind, steht dies einer Liberalisierung der ärztlichen Suizidbeihilfe nicht im Weg: Erstens haben sie nicht das Recht und die Aufgabe, eine ärztliche Spezialmoral zu entwickeln, die sich von den plausiblen Vorstellungen der Gesellschaft unterscheidet, ohne dass dafür überzeugende Gründe anzugeben wären. Zweitens sollten Meinungsumfragen unter Ärzten nicht überschätzt werden, sind sie doch notwendigerweise auch Ausdruck dessen, was für politisch korrekt gehalten wird, nicht aber Ergebnis eines privilegierten normativen Wissens.“¹

- a) Erarbeiten Sie mit eigenen Worten die Position von Schöne-Seifert zur ärztlichen Suizidbeihilfe.
- b) Formulieren Sie, aufbauend auf der Position von Schöne-Seifert und unter Verwendung weiterer Argumente, eine plausible Stellungnahme für die ärztliche Sterbehilfe.

ERLÄUTERUNG DER POSITION

Mögliche Lösung in knapper Fassung:

a) Schöne-Seifert spricht sich für die Option der ärztlichen Suizid-Beihilfe aus, da sie rechtlich erlaubt ist und da das „wohlverstandene“ ärztliche Ethos nicht dagegen stünde. Unter „wohlverstanden“ begreift sie vermutlich eine Deutung des *Hippokratischen Eides*, wie er in der *Genfer Deklaration* (1948) formuliert wird, insbesondere bezieht sie sich dabei wohl auf die Verpflichtung, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten oberstes Anliegen von Ärzten sein sollen (vgl. Kap. 5 Materialien, S. 105). Nach ihrer Auffassung wäre somit die ärztliche Entscheidung, einem Schwerkranken beim Suizid zu helfen, eine Entscheidung, bei der das Wohl des Patienten den Ausschlag gäbe, der nicht mehr leiden möchte. Schöne-Seifert hält auch das Votum einer Mehrheit der Ärzteschaft, die sich gegen die ärztliche Beihilfe ausspricht, für nicht bindend. Sie begründet das damit, dass Ärzte nicht das Recht hätten, sich in dieser für die Gesellschaft wichtigen Frage auf eine Partikulärmoral zu berufen, die sich von den gesellschaftlichen Vorstellungen unterscheidet. Außerdem stuft sie die ärztliche Position ein als beeinflusst von dem, was für politisch korrekt erachtet wird, sie spricht damit der Ärzteschaft die Bereitschaft ab, sich selbstbewusst zu einer eigenen Position zu bekennen.

STELLUNGNAHME ZUR POSITION

b) Schöne-Seifert argumentiert in der vorliegenden Textstelle vor allem gegen den Einwand, dass die Suizidbeihilfe einen Verstoß gegen das ärztliche Ethos darstellt, das es Ärzten vorschreibt, alles für den Erhalt des Lebens zu tun. Nach ihrer Vorstellung kann das Ethos auch so gefasst werden, dass die Suizidbeihilfe dazu beiträgt, dass der Patient weniger leiden muss, was ebenfalls im ärztlichen Interesse stehen sollte. Viele Mediziner werden sich dieser Argumentation wohl nicht anschließen können, daher sollte es auch weiterhin keine Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfe geben. Die Erfahrung z. B. mit dem von Ärzten durchgeführten Schwangerschaftsabbruch hat gezeigt, dass das Setzen auf Freiwilligkeit einer Realisierung des ärztlich assistierten Suizids nicht im Wege steht. Wie beim Schwangerschaftsabbruch auch, so sollte die ärztliche Unterstützung als eine individuelle Gewissensentscheidung akzeptiert bleiben.

Aus der Perspektive des Patienten bleibt der Hinweis auf die Selbstbestimmung das bedeutendste Argument, das den Suizid legitimiert. Dass die Beihilfe zu einer nicht-strafbaren Handlung ebenfalls nicht sanktioniert werden darf, hat das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidung zum § 217 ebenfalls

¹ Schöne-Seifert 2020, S. 380.

unterstrichen. Die ärztliche Beihilfe ist bereits in vielen anderen Ländern ein bewährtes Standardmodell: Erlaubt ist die Beihilfe in Österreich (ab 01. 01. 2022), in der Schweiz, in Finnland, Italien, Kanada, Neuseeland, Luxemburg, Peru, Schweden, Spanien, in den Niederlanden und in Belgien. Dass der Freigabe der ärztlichen Beihilfe auch die Freigabe der aktiven Sterbehilfe, also die so genannte „Tötung auf Verlangen“, wird folgen müssen, scheint auf der Hand zu liegen, da es auch Sterbewillige gibt, die das todbringende Medikament nicht selbst einnehmen können. Mithin ist die „Tötung auf Verlangen“ in Spanien, den Niederlanden, Neuseeland, Belgien, Luxemburg, Kanada, Kolumbien und Peru straflos gestellt. Gleichwohl sind die gesetzlichen Hürden für eine Inanspruchnahme sinnvollerweise hoch gesetzt und schließen die mehrfache Konsultation von Experten mit ein. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Todeswunsch nicht als Folge einer psychischen Erkrankung oder einer temporären psychischen Störung zu werten ist.

Aufgabe 6 ***

Zur literarischen Qualität

- a) Analysieren Sie die dramaturgische Struktur und die Figurenentwürfe.
b) Beurteilen Sie ausgehend von diesen formalen Beobachtungen die literarische Qualität des Textes.

Mögliche Lösung in knapper Fassung:

ANALYSE

a) Die dramaturgische Struktur folgt keinem klassischen Dramen-Schema, die Handlungsstruktur folgt nicht dem klassischen Baummodell des Dramas (z.B. dem Freytagschen Pyramidenschema), sondern ähnelt den einzelnen Phasen einer Gerichtsverhandlung: Eröffnung – Vorstellung des Falls (in Gerichtsverhandlung: Verlesung der Anklageschrift) – Einvernahme der Sachverständigen (in Gerichtsverhandlung: Beweisaufnahme/Zeugenvernehmung) – Urteilsberatung/Urteilsverkündung mit Abschlussplädoyers. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt dabei sicherlich auf der Befragung des Bischofs Thiel, der fast 40 Seiten des 119 Seiten starken Gesamtumfangs gewidmet ist.

Die einzelnen Figuren sind eher typenhaft gestaltet (vgl. Kap. 3.4 Personenkonstellation, S. 63 ff.): Rechtsanwalt Biegler vertritt den etwas respektlosen, ironisch-sarkastisch argumentierenden Anwalt, der sich für seinen Mandanten einsetzt; seine dramaturgische Gegenspielerin ist die Ärztin Dr. Keller, die eine explizite Gegnerin der ärztlichen Beihilfe ist. Sie praktiziert einen nüchternen Fragestil mit kurzen, unaufgeregten Sätzen. Die drei Sachverständigen repräsentieren jeweils die juristische (Litten), medizinische (Sperling) und theologische (Thiel) Bewertung des Problems, wobei sich Prof. Litten dezidiert auf die normativen Grundlagen bezieht und kritisierenden Einwänden auch immer wieder mit dem Hinweis auf Erhebungen begegnet. Prof. Sperling und Bischof Thiel lehnen den ärztlichen Beistand aus ethischen und religiösen Gründen ab. Richard Gärtner, um dessen Fall es geht, besetzt die Position, die im klassischen Gerichts-drama dem Angeklagten zuteilwird; und in der Tat würde die Erfüllung seines Wunsches nach einer tödlichen Dosis von Natrium-Pentobarbital denjenigen, der das Mittel verordnet, in Konflikt mit dem Gesetz bringen, hätte das Bundesverfassungsgericht nicht kurz vor dem Erscheinen des Dramas den entsprechenden Paragraphen 217 des Strafgesetzbuches für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Gärtner stellt seinen Fall eher widerwillig vor und hält sich während der Befragung überwiegend im Hintergrund; nur bei den Ausführungen von Prof. Sperling reagiert er emotional und verweist auf sein Selbstbestimmungsrecht, das höher wiege als das ärztliche Ethos. Die Vorsitzende schließlich leitet souverän die Verhandlung, sie stellt vor allem die Verbindung zu den Schöffen her, deren Rolle das Publikum einnimmt. Mit dieser Integration des Publikums wird die „vierte Wand“ der Bühne abgetragen, die Zuschauer sind aktiv in ein hochaktuelles Thema involviert. Diese Öffnung zum Zuschauerraum hin existiert auf dem Theater im Grunde, seit der Chor das Sprachrohr der Polis in der griechischen Tragödie darstellt. Von Schirach verknüpft somit dramaturgische Elemente verschiedener Epochen miteinander: Der kommentierende Chor der griechischen Tragödie, der Charakter als „Lehrstück“ und die Verfremdungseffekte (Verkleidung auf der Bühne, „offener Schluss“) des Brechtschen Theaters werden mit einem Thema von hoher gesellschaftlicher Brisanz verbunden.

BEURTEILUNG

b) Zur literarischen Qualität: Das Drama steht einerseits in der Tradition des Lehrstücks (Brecht), andererseits enthält es Merkmale des Dokumentartheaters (Kipphardt, Hochhuth). Mit dem Lehrstück verbindet es die dialektisch-argumentierende Struktur, mit dem Dokumentartheater der zeithistorisch-politische Bezug. Im Hinblick auf die literarische Qualität ist zu sagen, dass ein allzu großer Wirklichkeitsbezug (Mimesis-Problematik) zu Lasten der Mehrdeutigkeit eines literarischen Textes geht. Der quasi-dokumentarische Anspruch und der politische Bezug lassen die Frage plausibel erscheinen, weshalb ausgerechnet die Fiktionalität ein adäquates Darstellungsmittel sein soll, warum etwa ein Sachtext nicht sinnvoller für die Diskussion

des verhandelten Problems sein könnte (im Anschluss an die TV-Ausstrahlung der Inszenierung fand im Herbst 2020 eine Diskussion in einer politischen Talk-Show statt). Ein Argument für die Wahl eines fiktiven Szenarios ist die Möglichkeit, Problemkonstellationen simulieren zu können (Literatur als Simulationsraum), um auf diese Weise Lösungsansätze durchzuspielen. Fiktive Figuren können dabei als „Ideenträger“ gestaltet werden, gewissermaßen als personifizierte Argumente. Bei der Konzentration auf die Darstellung eines bestimmten Arguments verlieren die Figuren naturgemäß ihre Tiefenstruktur und wirken oberflächlich. Die Figur des Bischof Thiel zeigt aber durchaus Brüche in der Position, wenn er im Laufe der Anhörung immer wieder zögerlich auf Fragen Bieglers antwortet, sich mehr Höflichkeit erbittet und sich zuweilen zu einer angemessenen Antwort merklich zwingen muss; insofern ist er eine Ausnahme von den ansonsten schablonenhaft nach bestimmten Argumenten oder Funktionen gestalteten Figuren.

Ein Argument für die Instrumentalisierung literarischer Texte für politische Zwecke ist die Möglichkeit, Identifikationsangebote bereitzustellen, ein theoretisches Szenario wird auf diese Weise besser vorstellbar und auf der Bühne mit allen Sinnen wahrnehmbar. Diese Funktion ist sicherlich ein entscheidender Vorteil gegenüber einer bloß theoretischen Erörterung im Rahmen eines Kommentars oder gar eines Gesetzestextes.

Gleichwohl kann ein solcher Text den Eindruck erwecken, dass das Literarische auf die Funktion politischer Aufklärung reduziert ist. Dieser Vorwurf ist sicherlich berechtigt, allerdings gehört Aufklärung schon immer zu einer der wichtigsten Aufgaben von Literatur; gerade als Simulationsraum von möglichen Konfliktlagen erfüllt sie eine wichtige Aufgabe. Die Dimension des Konfliktes, vor allem seine prinzipielle Unlösbarkeit, erinnert an die existenziellen Konfliktlagen in der griechischen Tragödie; in *Gott* liegt womöglich noch eine Steigerung vor: Während etwa in der Sophokleischen *Antigone* eine klare Lösung durch die Rückbesinnung auf die ungeschriebenen (göttlichen) Gesetze möglich ist, gibt es eine solche klare Lösung selbst bei der Rückbesinnung auf die Menschenwürde in *Gott* nicht mehr, da das Dilemma nicht aufgelöst werden kann. Das Lot des modernen Dramas reicht hier sogar in noch tiefere Tiefen als das des antiken Dramas.